

Legal Alert

Neue Regelungen zu Arbeitsbewilligungen für Ausländer

Januar 2008

Am 1. Februar 2008 treten geänderte Vorschriften zur Arbeitsausübung durch Ausländer in Polen ohne Einholung von Arbeitsbewilligungen in Kraft. Was ändert sich?

Welche Ausländer sind von der Neuregelung betroffen?

Von den neuen Regelungen werden zwei Ausländergruppen betroffen: Bürger der Nachbarstaaten Polens, d.h. Ukrainer, Russen und Weißrussen, sowie Bürger der EU, des EWR und der Schweiz, die eine Funktion in den Verwaltungsorganen juristischer Personen oder Kapitalgesellschaften in Organisation ausüben.

Worin besteht die Änderung?

Bisher konnten genannte Ausländer über einen Zeitraum von drei Monaten im Laufe von sechs aufeinander folgenden Monaten einer Arbeit nachkommen, ohne dass eine Arbeitsbewilligung eingeholt werden musste. Jetzt werden sie diese Arbeit innerhalb von sechs Monaten im Laufe von zwölf aufeinander folgenden Monaten ab der ersten Einreise nach Polen ausüben dürfen.

In der Praxis bedeutet das, dass der Zeitraum, in dem eine Arbeit ohne Arbeitsbewilligung ausgeübt werden darf, weiterhin sechs Monate beträgt; nun kann sie aber in einem Zug absolviert werden, ohne dass der jeweilige Ausländer zwischenzeitlich in das Land zurückkehren muss, in dem er seinen ständigen Aufenthalt hat.

Was hat sich nicht geändert?

Festgehalten wurde an der Verpflichtung zur vorherigen Registrierung des arbeitswilligen Ausländers im Kreisarbeitsamt.

Für diese Registrierung werden keine Gebühren erhoben. Aufgrund einer Erklärung, die im für den Sitz des Arbeitgebers zuständigen Kreisarbeitsamt erfasst wird, stellt der Ausländer Antrag auf die Ausstellung eines Aufenthaltvisums.

Weiterhin können Ausländer von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Arbeitgeber während ihres Aufenthalts in Polen zu wechseln sowie die Arbeit aufgrund anderer zulässiger Beschäftigungsformen zu verrichten.

Die genannten Erleichterungen für diese Ausländerkategorie werden bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft bleiben. Eine Verlängerung wird möglich sein, sollten sich die Ergebnisse ministerialer Analysen als erfolgreich erweisen.

Man darf nicht vergessen, dass der Zeitraum von sechs Monaten bei Ausländern, die Funktionen in Verwaltungsorganen wahrnehmen, insgesamt für jeden einzelnen Ausländer zusammen gezählt wird, und zwar ungeachtet der Anzahl juristischer Personen, in denen er diese Funktionen wahrnimmt, und nicht für jede dieser juristischen Personen einzeln.

Ansprechpartnerinnen:



Ewa Łachowska-Brol
ewa.lachowska-brol@wierzbowski.pl
+48 22 50 50 797



Agata Mierzwa
agata.mierzwa@wierzbowski.pl
+48 22 50 50 751

